

an die Erzbischöfe bzw. Elekten von Patras, Theben, Larissa, Neopatrai und Athen mitsamt ihren Suffraganen sowie an das Kapitel der Metropole Korinth hatte Innocenz damals klargestellt, daß das Ravenika-Konkordat in vollem Umfang nach wie vor in Geltung stehe und daß gewisse *compositiones minus utiles inter principes et ecclesiam*, die der Legat Pelagius von Albano im Jahr 1214⁶⁴ ohne Erwähnung des Ravenika-Konkordates vereinbart habe, als nichtig anzusehen seien. Diese müssen sich, so darf man zurückschließen, also sowohl auf die Peloponnes wie auch auf Mittelgriechenland bezogen haben, nicht aber auf das 'Altreich' Thessaloniki, denn die Metropoliten von Thessaloniki, Serres und Philippi fehlen in der Adressatenliste. Den ursprünglichen Geltungsbereich des neu in Erinnerung gerufenen Ravenika-Konkordates – im Vertragstext *a Thessalonica usque Corinthum* – umschreibt Innocenz in seinem ummantelnden Schreiben als *a confinio Thessalonicensis regni usque Corinthum*, und so hatte er bereits 1210 formuliert⁶⁵. Wie jetzt 1215 alle drei Metropoliten des 'Altreiches', so hatte auch damals 1210 in der Adressatenliste des päpstlichen Schreibens der Elekt Warin von Thessaloniki gefehlt; beides zusammengenommen spricht dafür, daß Innocenz' Formulierung exklusiv und nicht inklusiv gemeint gewesen ist, daß sie sich also auf das West-*Confinium* (Vardar) und nicht auf die Ostgrenze (Makri) des *regnum Thessalonicense* bezogen hat und das 'Altreich' somit ausschloß. Bereits im nächsten Satz des Schreibens von 1215 wird dieser ursprüngliche Geltungsbereich des Ravenika-Konkordates dann aber geographisch über *ampliora spatia* ausweitet, nämlich auf den gesamten Raum *per loca omnia citra Macram*⁶⁶ *dudum acquisita vel in poste-*

und *Valacensis* (hier neu, unklar in seiner Bedeutung). Zu diesen Bistümern siehe Anm. 46.

64) Zu Verlauf und Ergebnissen dieser Legation vgl. GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 233-241 sowie Werner MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, 1. Abt. 6, 1984) S. 167 f.

65) Denn diese Formulierung ist mitsamt ihrem Kontext aus dem Schreiben des Jahres 1210 übernommen (zu ihm siehe Anm. 63). Da in diesem weitere geographische Angaben fehlten, war jedoch nicht eindeutig zu entscheiden, ob die Ostgrenze oder die Westgrenze des Reiches Thessaloniki gemeint war; wahrscheinlicher war aber auch damals schon die letztere Lesart (da man sonst *a Macri usque ad Corinthum* hätte erwarten dürfen).

66) Was *citra Macram* bzw. *ultra Macram* in den dokumentarischen Quellen aus der Lateinischen Romania jeweils konkret bedeutete, hing vom Abfassungsort des